

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 20.

Ausgegeben den 15. Mai.

1878.

## Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 8 enthält: (Nr. 1232.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts = Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 29. April 1878.

Nr. 9 enthält: (Nr. 1233.) Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Vom 29. April 1878.

(Nr. 1234.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 29. April 1878.

Nr. 10 enthält: (Nr. 1235.) Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.

(Nr. 1236.) Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878.

## Gesetz = Sammlung.

Nr. 19 enthält: (Nr. 8563.) Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 6. April 1878.

(Nr. 8564.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 11. April 1878.

## Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Portalaufzugsbrücke über den Kanalhülsgraben bei Müllrose im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O. oder bis auf Weiteres zu entrichten ist.

### A. Von Fuhrwerken einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes angespannte Zugthier 3 Pf.;

### II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen Fuhrwerken, auf welchen sich außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 100 Allogr. befinden, für jedes angespannte Zugthier 3 Pf.,

2) von unbeladenen für jedes angespannte Zugthier 2 Pf.

### B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 1 Pf.;

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Pf.;

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

### Befreiungen:

Von der Erlegung des Brückengeldes sind befreit:

- 1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder des fürstlichen Hauses Hohenzollern oder den königlichen Gestüten angehören;
- 2) Armeefuhrwerke, sowie Fuhrwerke und Thiere, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, Pferde, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst oder in Uniform geritten werden, ingleichen die unangespannten etatsmäßigen Dienstpferde der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten oder durch die von der oberen Militairbehörde erteilte Ordre ausweisen und endlich Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu und von den Vormusterungs-, Musterungs- und Aushebungsplätzen gebracht werden;
- 3) Fuhrwerke und Thiere, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtung innerhalb ihrer Pfarochie sich bedienen; Polizei- und Steuerbeamte in Uniform bedürfen einer Freikarte nicht;
- 4) die ordentlichen Posten nebst deren Reitwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Kuriere und Citafetten, die von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postfuhrwerke und Postpferde, ingleichen Personalfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;

- 5) Fuhrwerke und Thiere, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats oder des Deutschen Reichs geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen Lieferungs-fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) Feuerlösch-, Kreis- und Gemeinbehülf-fuhren, Ar- men- und Arrestantenfuhren;
- 7) Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
- 8) Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie.

Berlin, den 17. April 1878.

gez. Wilhelm.  
gggez. Mahbach. Hobrecht.

### Bekanntmachung

betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen, vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundes-rath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Einsechsthalerstücke Deutschen Gepräges,
- 2) die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges,
- 3) die auf Grund der Zehnthheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ( $\frac{1}{5}$ -,  $\frac{1}{10}$ - und  $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke),
- 4) die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen Einsechsthalerstücke Deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen unter §. 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im §. 3 angegebenen Verhältniſſe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechſelung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten

Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältniſſe:

Zu §. 1 Nr. 1

der Einsechsthalerstücke zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nr. 2

der hessischen

Einhalbthalerstücke zu 1 M. 50 Pf. Reichsmünze,

Einviertelthalerstücke zu 75 Pf. Reichsmünze,

Einachtelthalerstücke zu 37½ Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nr. 3

der Zweipfennigstücke zu 2 Pf. Reichsmünze,

der Einpfennigstücke zu 1 Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nr. 4

der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcher- te, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht ver-ringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine An-wendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt Seite 3 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniſſ gebracht, daß unter den voraufgeführten bezüglichlichen Bedingungen die im §. 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen nur noch bis zum 1. Juni 1878 einschließ- lich innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältniſſe sowohl in Zah- lung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungs- weise Landesmünzen umgewechselt werden:

a. in Berlin

- bei der General-Staatskasse,
- = der Staatsschulden-Tilgungskasse,
- = der Kasse der königlichen Direccion für die Ver- waltung der direkten Steuern,
- = dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
- = dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände und
- = der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

- bei den Regierung-Haupt-Kassen,
- = den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
- = der Landeskasse in Sigmaringen,
- = den Kreis-Kassen,
- = den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- = den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
- = den Forst-Kassen,
- = den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie
- = den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 3. Mai 1878.

Der Finanz-Minister.

Hobrecht.

## Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung. Für die mit dem 1. Juli d. J. beginnende neue fünfjährige Wahlperiode sind von dem Communal-Landtage der Neumark zu Mitgliedern der Direction der Hilfskasse für den kommunalständischen Verband der Neumark

der Landesdirector von Levetow zu Berlin,  
der Rathsherr Dr. Gelfeler zu Königsberg i. N.,  
der Amtsvorsteher Schmidt zu Kiez,  
und zu Stellvertretern der Directions-Mitglieder  
der Landrath von Gerlach auf Rohrbeck als erster,  
der Bürgermeister Winchenbach zu Cüstrin als  
zweiter und  
der Schulze Leidecke zu Saepzig als dritter Stellvertreter,

unter der Bedingung wieder gewählt worden, daß die Funktionen der Gewählten schon vor Ablauf der Wahlperiode erlöschen, sofern eine Aenderung in den Bestimmungen über die Verwaltung der Neumärkischen Hilfskasse während dieser Zeit eintreten sollte.

Für den gleichen Zeitraum habe ich der Direction der Hilfskasse den königlichen Staatsanwalt Rahser zu Cüstrin als Mitglied und zur Besorgung der Syndicatsgeschäfte zugeordnet.

Botsdam, den 8. Mai 1878.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.  
Sagow.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

- (1) Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Schuldbeschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zins-Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldbeschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Drantienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher

das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen, bezw. von der königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldbeschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.  
Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Ldwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in Rede stehenden Talon-Verzeichnissen, welche doppelt aufzustellen sind, werden unentgeltlich von unserer Hauptkasse, von sämmtlichen Kreis-Steuerkassen (ausgeschlossen Frankfurt) und von sämmtlichen indirekten Steuerämtern verabreicht werden.

Die Verabreichung erfolgt nur auf mündliches Ansuchen.

Frankfurt a. O., den 11. Februar 1878.

Königliche Regierung.

Graf v. Billers.

- (2) Patent-Ertheilungen.

Den nachfolgend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Lage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 888. Backofenlampe, A. L. Thieme, Ingenieur in Neustriessen bei Dresden, vom 8. September 1877 ab. Kl. 4.

Nr. 889. Justirvorrichtung für Waagebalken, H. Hafemann, Mechaniker in Berlin, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 890. Zerlegbarer Röhren-Kühlapparat für Bierwürze und ähnliche Flüssigkeiten, M. Bönig in Roetha bei Leipzig, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 6.

Nr. 891. Maltschapparat, dessen Zerkleinerungsvorrichtung durch ein eigenartiges Flügelrad und Schaufelkranz gebildet wird, H. Paucksch in Landsberg a. W., vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 70.

- Nr. 892. Besichtigungstrolche, W. Zsolnay in Fünfkirchen, Ungarn, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 70.
- Nr. 893. Gasolinapparat, E. Hagist, Kupfer- und Messingwaaren-Fabrikant in Dortmund, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 26.
- Nr. 894. Vorrichtung zum Reinigen von Walzdraht, E. Ulmke und A. Horst in Neuwalzwerk bei Menben, vom 5. Juli 1877 ab. Kl. 7.
- Nr. 895. Maschinen zur Herstellung von Rüschen, Fr. Krügel in Leipzig, vom 6. Juli 1877 ab. Kl. 25.
- Nr. 896. Verfahren zur Herstellung von Plomben nebst den dazu angewendeten Instrumenten, G. Riemann in Berlin, vom 6. Juli 1877 ab. Kl. 49.
- Nr. 897. Flüssigkeitshebeapparat mit Benutzung abgehender Dämpfe, E. Mosbach in Vorna bei Leipzig, vom 7. Juli 1877 ab. Kl. 59.
- Nr. 898. Kontrolapparat für Branntwein-Brennereien, R. Webelin, Ingenieur in Gothenburg, vom 13. Juli 1877 ab. Kl. 6.
- Nr. 899. Gegenstromkühler mit eigenthümlicher Lagerung der Kühlrohre, J. Ph. Lipps in Dresden, vom 17. Juli 1877 ab. Kl. 6.
- Nr. 900. Bierkühlapparat mit Wendevorrichtung, A. Neubecker, Fabrikant in Offenbach, vom 17. Juli 1877 ab. Kl. 6.
- Nr. 901. Kreiselpumpe, direkt vom Dampfstrahle betrieben, R. Büttner in Sorau, vom 19. Juli 1877 ab. Kl. 59.
- Nr. 902. Verbindung zwischen Schienen-, Lang- und Querschwellen eines eisernen Oberbaues für Eisenbahnen, A. de Serres Wleczffinski, Baudirektor, und A. Battig, Ober-Ingenieur in Wien, vom 1. August 1877 ab. Kl. 19.
- Nr. 903. Verbesserungen an Hochöfen und an den mit denselben zusammenhängenden Apparaten, D. G. Hoey in Worthington, England, vom 3. August 1877 ab. Kl. 18.
- Nr. 904. Zuckerbrechmaschine für rangirte Würfel, F. Scheibler in Burttscheid bei Aachen, vom 4. August 1877 ab. Kl. 89.
- Nr. 905. Ventilanzordnung an Saug- und Drucksprützen, J. Debutwe in Aachen, vom 7. August 1877 ab. Kl. 59.
- Nr. 906. Pronationsbruchband mit federnder Belotte, H. Voewy in Berlin, vom 10. August 1877 ab. Kl. 30.
- Nr. 907. Selbstthätiger Zuführungs-Apparat für Papierstoff-Raffineure, Thode'sche Papierfabrik, Aktiengesellschaft in Hainsberg bei Dresden, vom 10. August 1877 ab. Kl. 55.
- Nr. 908. Kolladen mit regulirbarer Aufzugsvorrichtung, J. Grießer, Baumeister in Lörrach, vom 12. August 1877 ab. Kl. 37.
- Nr. 909. Vorrichtung zur Herstellung von Markmorirungen auf Papier und Geweben, M. Wiener sen. in Breslau, vom 16. August 1877 ab. Kl. 55.
- Nr. 910. Rotationsmotor, D. Hartung und G. Lenz in Berlin, vom 17. August 1877. Kl. 88.
- Nr. 911. Astronomischer Universal-Apparat, A. Wang, Reallehrer in Baden-Baden, vom 18. August 1877 ab. Kl. 42.
- Nr. 912. Matrizen-Prägmachine, E. W. Brakelberg in Hagen i. W., vom 21. August 1877 ab. Kl. 15.
- Nr. 913. Behandlung des Leuchtgases mit temperirtem Theer und Trocknung desselben behufs Karburirung nebst den dazu angewandten Apparaten, S. Mitken in Falkirk, Nord-England, vom 25. August 1877 ab. Kl. 26.
- Nr. 914. Werkzeug zur Herstellung kleiner Schrauben für Uhrmacher, Mechaniker etc., A. E. Müller in Wolfsgarben bei Wien, vom 26. August 1877 ab. Kl. 49.
- Nr. 915. Apparat, um Petroleum-Rundbrenner zum Kochen zu verwenden, A. Nothe, Klempnermeister in Sümmerda, vom 31. August 1877 ab. Kl. 34.
- Nr. 916. Apparat zur schnellen Anfeuerung der Locomotiven, D. Gebauer, Civil-Ingenieur in Smichow bei Prag, vom 5. September 1877 ab. Kl. 20.
- Nr. 917. Feuerrost mit hohlen Stäben und mit Vorrichtung zum Bewegen der Stäbe, A. W. M. Moore in London, vom 5. September 1877 ab. Kl. 24.
- Nr. 918. Hufeisen, H. Stolzenberg, Ingenieur in Berlin, vom 5. September 1877 ab. Kl. 56.
- Nr. 919. Kuppelungsvorrichtung zum Anhängen der Wagen auf Seilbahnen an das Zugseil nebst Verbesserung an dieser Vorrichtung, Th. Otto, Ingenieur in Schleuditz, vom 12. September 1877 ab. Kl. 81.
- Nr. 920. Kompressorium für Mikroskope, R. Gottheil in Berlin, vom 22. September 1877 ab. Kl. 42.
- Nr. 921. Kaminöfen, Schachtofen und Schacht-Centralöfen, F. E. Euler, Hüttendirektor in Kaiserslautern, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 36.
- Nr. 922. Zimmeröfen, genannt Pfälzer Ofen, F. E. Euler, Hüttendirektor in Kaiserslautern, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 36.
- Nr. 923. Selbstthätiger Schmier-Apparat für Dampf-Cylinder und dergleichen mit Regulirschraube in Vasenform, R. Latowski in Dels, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 14.
- Nr. 924. Kohrauffaß, G. Heger, Architekt in Berlin, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 24.
- Nr. 925. Verfahren, um in gewöhnlichen und anderen Glasschmelzwannenöfen durch Einsetzen von zweitheiligen, schwimmenden Gefäßen (Schiffchen) in die geschmolzene Glasmasse permanent zu schmelzen und zu arbeiten, F. Siemens in Dresden, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 32.
- Nr. 926. Direkt und doppelthätig wirkende Dampfmaschine ohne Schwungrad, Gebr. Decker u. Co. in Cannstatt, vom 4. Juli 1877. Kl. 59.
- Nr. 927. Verbesserungen an Oscar Schimmel's Hammerfurbelwalke in ihrer Anwendung als Waschmaschine, D. Schimmel in Chemnitz, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 928. Wäschetrockenmaschine, D. Schimmel in Chemnitz, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 82.

Nr. 929. Verbesserungen an Waschmaschinen, D. Schimmel in Chemnitz, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 930. Motor, in welchem der treibende Dampf durch Einspritzen von Wasser auf Metalllegirungen in flüssigem Zustande erzeugt wird, L. W. R. Reck in Breslau, vom 6. Juli 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 931. Getreideschälmaschine mit Misch- und Zuführungstrommel und spiralförmigen Flügeln, A. Rudolf in Eisenstein, Nieder-Oesterreich, vom 6. Juli 1877 ab. Kl. 50.

Nr. 932. Zweitheilige Hebelklappe zum Schraubenschneiden für Hand- und Maschinengebrauch, W. Blaese in Hagen, vom 8. Juli 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 933. Verfahren der Bereitung von Papierstoff aus Holz auf chemischem Wege, A. Ungerer in Pforzheim, vom 13. Juli 1877 ab. Kl. 55.

Nr. 934. Kränzel- und Bügeleisen, J. A. Kerpeler und Co. in Stuttgart, vom 15. Juli 1877 ab. Kl. 87.

Nr. 935. Dampfdruck-Reducirungs-Ventil, P. Hartmann, Ingenieur in Magdeburg, vom 17. Juli 1877 ab. Kl. 47.

Nr. 936. Anbringung von Ruckstößflöten an Accordions, R. Gündel in Klingenthal, Sachsen, vom 22. Juli 1877 ab. Kl. 51.

Nr. 937. Selbstthätiger Aschenräumer, Dr. R. Sidel in Nörten, vom 27. Juli 1877 ab. Kl. 27.

Nr. 938. Fräsekopf, R. Raab in Berlin, vom 28. Juli 1877 ab. Kl. 38.

Nr. 939. Treibriemen, M. Gumbh in Liverpool, vom 31. Juli 1877 ab. Kl. 47.

Nr. 940. Schiffchen-Nähmaschinen mit allseitiger Vorschlebung, S. W. Johnson in New-York, vom 31. Juli 1877 ab. Kl. 52.

Nr. 941. Frikktions-Decken-Vorgelege, E. Schulz in Magdeburg, vom 31. Juli 1877 ab. Kl. 47.

Nr. 942. Hufbeschlag, F. Kather in Hannover, vom 3. August 1877 ab. Kl. 56.

Nr. 943. Anwendung von sich drehenden kreisförmigen Schneidwerkzeugen an Schrämmaschinen, J. Dickinson-Brunton in Kentishtown, England, vom 3. August 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 944. Billet-Stui, F. Hollweg in Neuenhof bei Solingen, vom 4. August 1877 ab. Kl. 33.

Nr. 945. Mischapparat für feinpulverige Substanzen, M. Neuenburg in Kalk bei Köln a. R., vom 4. August 1877 ab. Kl. 50.

Nr. 946. Bewegbares Heißluft- und Dampfbad, G. S. Ellis in London, vom 17. August 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 947. Druckregulator und Sicherheitsventil gegen Wasserüberlaufen an Wasserdruckesseln für Bierpumpen, welche mit einer Wasserleitung in Verbindung stehen, C. Ofers, Königl. Maschinenbauführer in Crefeld, vom 17. August 1877 ab. Kl. 64.

Nr. 948. Verfahren zur Herstellung von Billardbällen aus Hartgummi, G. Magnus in Berlin, vom 16. August 1877 ab. Kl. 39.

Nr. 949. Maschine zum Abfleischen, Abhaaren, Zurichten zc. von Leder und ähnlichen Stoffen, E. Volkerfen, Kaufmann zu Hamburg und Ch. Molinier, Fabrikant zu Buzet in Frankreich, vom 18. August 1877 ab. Kl. 28.

Nr. 950. Strohelevator und Feimentran, J. D. Garret in Budaun, vom 19. August 1877 ab. Kl. 35.

Nr. 951. Apparat zum Steuern von Schiffen mittelst hydraulischen Druckes, A. Lafargue und El. Martin in London, vom 25. August 1877 ab. Kl. 65.

Nr. 952. Aenderungen in der Bauart der Whitwell-Apparate, E. Goebede, Hüttendirektor in Pulmitze bei Gelsenkirchen, vom 30. August 1877 ab. Kl. 24.

Nr. 953. Fraismaschine zur Herstellung von Metallzungen für musikalische Instrumente, H. Hübscher in Gera, vom 4. September 1877 ab. Kl. 49.

Frankfurt a. D., den 4. Mai 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) In der königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober cr. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Cleven beginnen.

Bewerbungen Seitens qualifizirter Lehrer um Zulassung zu demselben sind bis **spätestens den 20. Juni cr.** durch die Kreis-Schulinspektion bei uns einzureichen.

Der Anmeldung ist bei eingehender Darlegung der Verhältnisse des Bewerbers ein gehörig motivirtes ärztliches Attest darüber beizufügen, daß der Körperzustand des letzteren die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestattet.

Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen.

Ueber die äußeren Bedingungen der Zulassung zu dem bevorstehenden Kursus ist in jedem einzelnen Falle speziellere Mittheilung unsererseits zu gewärtigen.

Frankfurt a. D., den 3. Mai 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(4) Betreffend die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungskasse hier selbst über die bei derselben eingegangenen und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1877 an die Staatsschulden-Zilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie über Kapitalien für abgelöste Domainenabgaben und Domainen-Amortifikations-Renten, sind den Spezialkassen zur Aushändigung an die Einzahler, in den Fällen aber, wo entweder die volle Rente auf den Antrag des Verpflichteten oder bei Parzellirungen die auf das Trennstück vertheilte Rente durch Kapitalzahlung abgelöst worden ist, den zuständigen Grundbuch-Ämtern mit dem Antrage übersandt worden, den Vermerk der

Rentenpflichtigkeit im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhandigen, wovon die Einzahler in Kenntniß gesetzt werden.

Frankfurt a. O., den 3. Mai 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

### Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

(1) Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. April d. Js. beschlossen, daß auf Seite 270 des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Tolltarif Zeile 7 und 8 die Worte:

„gerissen (geschnitten) oder ungerissen (ungeschnitten.)“ zu streichen sind, dagegen den Anmerkungen zu 1 unter c. folgende Anmerkung beizufügen ist:

„c. Als sammetartig werden rohe oder gebleichte Gewebe nur dann behandelt, wenn sie gerissen (geschnitten) sind, so daß sie auf der Schauseite einen ausgearbeiteten Flor zeigen“

und daß diese Vorschrift vom 1. Juni d. Js. ab in Kraft zu treten hat.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

(2) Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers werden die Steuerämter Storkow im Hauptamtsbezirk Eberswalde, Biez im Hauptamtsbezirk Landsberg und Drossen im Hauptamtsbezirk Cossen zum 1. Juni d. J. aufgehoben. Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hebebezirk des Steueramts Storkow mit dem des Steueramts zu Breeskow, und der des Steueramts Biez mit dem Spezialhebebezirk des Haupt-Steueramts Landsberg vereinigt, der des Steueramts Drossen aber den Hebebezirken der Steuerämter Reppen, Sonnenburg und Zielenzig zugetheilt wird. Im Uebrigen bleibt für den Fall des Bedürfnisses die Anstellung von Stempelvertheilern in den Orten Storkow, Biez und Drossen vorbehalten.

Berlin, den 6. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Hellwig.

### Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Postaufträge nach der Schweiz.

Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz muß bei Postaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenswährung angegeben sein. In letzterer Zeit sind den Schweizerischen Postanstalten öfter Postaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“, aus Deutschland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenswährung, sondern in Mark und Pfennig ausgebrückt war. Da derartig ausgefüllte Postaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbestellbar nach dem Aufgabort zurückgeleitet wer-

den, so wird das Publikum im eigenen Interesse wohl thun, bei Anfertigung der Postaufträge nach der Schweiz die obige Vorschrift sich gegenwärtig zu halten.

Berlin W., den 4. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

### Bekanntmachung des General- Postmeisters.

Die Bestimmung, wonach bei Postaufträgen zur Einholung von Wechselaccepten die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen dürfen, kommt von jetzt ab versuchsweise in Wegfall. Es findet daher eine Beschränkung in der Höhe der Summe bei den zur Einholung des Accepts mittels Postauftrages zu versendenden Wechseln bis auf Weiteres nicht mehr statt.

Berlin W., den 3. Mai 1878.

Der General-Postmeister.

### Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 15. Mai cr. ab werden die Sätze des gemeinschaftlichen Tarifs der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Königlichen Ostbahn für Braunkohlen von Hermannia vom 15. Februar 1877 nach den Stationen Neuenhagen bis Holzow incl. Biez, Diringshof, Landsberg a. W., Lebus und Pöbelzig ermäßigt.

Die neuen Frachtsätze sind auf den Verbands-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 6. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der am 15. Juni d. J. in Loeken stattfindenden Thierschau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tage nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 6. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn.

Die in Gemäßheit der §§. 56 und 59 des Vereins-Betriebs-Reglements durch die Spezial-Bestimmungen unseres Lokal-Güter-Tarifs vom 1. Juli 1877 (Seite 51) auf 6 Stunden normirte Frist für die Seitens der Versender resp. der Empfänger auszuführende Be- und Entladung von Eisenbahnwagen ist für den

Bereich der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf 12 Tagesstunden verlängert.

Berlin, den 6. Mai 1878.

Königliche Direktion  
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

### Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Commission der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

Vom 15. Mai cr. ab findet der gesammte Personen-, Gepäck-, Eilgut- und Güter-Expeditionsdienst der diesseitigen Station Dobrilugk auf Station Dobrilugk-Kirchhain der Berlin-Dresdener Eisenbahn seine Abfertigung, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle a. S., im Mai 1878.

Königliche Eisenbahn-Commission.  
Dr. Hochheimer.

### Bekanntmachung der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts- Direktion.

Vom 15. Juli 1878 ab wird die Kupons-Serie für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Juli 1878 bis 1. Juli 1882 zu den

Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen  
und zu den

Neuen Brandenburgischen Pfandbriefen gegen Rückgabe der betreffenden älteren Talons an die Inhaber der letzteren nach ihrer Wahl, entweder bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse hieselbst (am Wilhelmsplatz Nr. 6) oder bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen zu Perleberg, Prenzlau, Frankfurt a. O. kostenfrei in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, ausgehändigt werden. Es wird sich zur Vereinfachung des Ausreichungs-Geschäfts empfehlen, daß die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber der Talons zur Empfangnahme der neuen Serie sich zunächst an die eben genannten Provinzial-Ritterschafts-Kassen zu Perleberg, Prenzlau oder Frankfurt a. O. wenden.

Zu diesem Zweck sind die älteren Talons bei den betreffenden Kassen mit einem vom Präsentanten aufgerechneten und unterschriebenen einfachen Verzeichniß einzureichen, worüber ein Recognitionsschein ertheilt wird. Gedruckte Schemata zu diesem Verzeichniß können bei einer jeden der bezeichneten Kassen unentgeltlich entnommen werden.

Die Ritterschaftliche Darlehns-Kasse wird die neuen Kupons-Serien spätestens binnen 8 Tagen nach Ausstellung des Recognitionsscheins und gegen dessen Rückgabe ausreichen, die Provinzial-Ritterschafts-Kassen dagegen können für die Ausreichung eine Frist von 14 Tagen bedingen.

Postsendungen mit Talons müssen frankirt eingehen; wird die Zusendung der neuen Serien mittelst

der Post verlangt, so geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Antragstellers.

Im Falle gegen die Ausreichung der folgenden Kupons-Serie vor dem Fälligkeitstermin des Kupons Nr. 8 vom Juli 1878 Widerspruch erhoben wird, findet die Ausreichung der neuen Kupons nebst Talons nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen Vorlegung des Pfandbriefs und Ausstellung besonderer Quittung statt.

Berlin, den 27. März 1878.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.  
von Klügow. von Lettenborn. von Pfuël.

### Personal-Chronik.

(1) Der bisherige Diakonus zu Sommerfeld Ernst Wilhelm Edmund Abraham ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Teupitz, Diözese Forst bestellt worden.

(2) Der bisherige Prediger Carl Julius Wolff zu Dreßkau, Diözese Calau, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Sternberg, Diözese Sternberg II., bestellt worden.

(3) Der bisherige interimistische Bühnenmeister Sell zu Fichtwerder ist zum 2. Bühnenmeister für die Warthe ernannt und am 27. v. Mts. als solcher vereidigt worden.

### Bermischtes.

(1) Geschäfts- und Reise-Plan der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 10. Infanterie-Brigade für das Jahr 1878.

Am 21. Mai. Reise von Frankfurt a. O. nach Schwiebus.

Am 22. Mai. Vorstellung der Mannschaften aus Liste C. und D., sowie der unbrauchbaren Wehrleute und Invaliden-Superrevision früh 8 Uhr.

Am 23. Mai. Vorstellung der Mannschaften aus Liste E.

Reise von Schwiebus nach Züllichau.

Am 24. Mai. Invaliden-Superrevision. Revision der alphabetischen und Restanten-Listen auf Grund des §. 70 ad 8 der Ersatz-Ordnung früh 8 Uhr.

Am 25. Mai. Vorstellung der Mannschaften aus Liste C., D. und E., sowie der unbrauchbaren Wehrleute früh 7½ Uhr.

Am 26. Mai. (Sonntag) Reise von Züllichau nach Croßen.

Am 27. Mai. Invaliden-Superrevision. Revision der alphabetischen und Restanten-Listen früh 8 Uhr.

Am 28. Mai. Vorstellung der Mannschaften aus Liste B., C., D. und der ersten 100 Mann aus Liste E. früh 8 Uhr.

Am 29. Mai. Vorstellung des Restes der Mannschaften aus Liste E., sowie der unbrauchbaren Wehrleute früh 7½ Uhr.

Am 30. Mai. (Himmelfahrtstag) Reise von Croßen nach Guben.

- Am 31. Mai. Vorstellung der Mannschaften aus Liste C. und D., sowie der unbrauchbaren Wehrleute. Invaliden-Superrevision. Revision der alphabetischen und Restanten-Listen früh 8 Uhr.
- Am 1. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste E. früh 8 Uhr.
- Am 2. Juni. (Sonntag) Reise von Guben nach Neuzelle.
- Am 3. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste C., D. und E., sowie der unbrauchbaren Wehrleute. Invaliden-Superrevision früh 8 Uhr. Reise von Neuzelle nach Sommerfeld.
- Am 4. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste C., D. und E., sowie der unbrauchbaren Wehrleute. Invaliden-Superrevision früh 8 Uhr. Reise von Sommerfeld nach Sorau.
- Am 5. Juni. Invaliden-Superrevision. Revision der alphabetischen und Restanten-Listen früh 8 Uhr.
- Am 6. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste B., C., D. und der ersten 50 Mann aus Liste E. früh 8 Uhr.
- Am 7. Juni. Vorstellung der übrigen Mannschaften aus Liste E., sowie der unbrauchbaren Wehrleute früh 8 Uhr.  
Reise von Sorau nach Forst i. L.
- Am 8. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste C., D. und E. des Aushebungs-Bezirks Triebel, sowie der unbrauchbaren Wehrleute für Triebel und Forst früh 7 Uhr.
- Am 9. und 10. Juni Pfingstfeiertage.
- Am 11. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste C., D. und E. des Aushebungs-Bezirks Forst. Invaliden-Superrevision früh 7½ Uhr.  
Reise von Forst nach Spremberg.
- Am 12. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste C. und D., sowie der unbrauchbaren Wehrleute. Invaliden-Superrevision. Revision der alphabetischen und Restanten-Listen früh 8 Uhr.
- Am 13. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste E. früh 8 Uhr.  
Reise von Spremberg nach Cottbus.
- Am 14. Juni. Invaliden-Superrevision. Revision der alphabetischen und Restanten-Listen früh 8 Uhr.
- Am 15. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste B., C. und D., sowie der unbrauchbaren Wehrleute früh 8 Uhr.
- Am 16. Juni. (Sonntag) Ruhe.
- Am 17. Juni. Vorstellung der ersten 200 Mann aus Liste E. früh 7½ Uhr.
- Am 18. Juni. Vorstellung der übrigen Mannschaften aus Liste E. früh 8 Uhr.  
Reise von Cottbus nach Senftenberg.
- Am 19. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste C., D. und E., sowie der unbrauchbaren Wehrleute. Invaliden-Superrevision früh 9 Uhr.  
Reise von Senftenberg nach Calau.
- Am 20. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste B., C. und D., sowie der unbrauchbaren Wehrleute. Revision der alphabetischen und Restanten-Listen früh 7 Uhr.
- Am 21. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste E. Invaliden-Superrevision früh 7½ Uhr.  
Reise von Calau nach Dobrilugk.
- Am 22. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste C., D. und E., sowie der unbrauchbaren Wehrleute. Invaliden-Superrevision früh 7½ Uhr.
- Am 23. Juni. (Sonntag) Reise von Dobrilugk nach Luckau.
- Am 24. Juni. Invaliden-Superrevision. Revision der alphabetischen und Restanten-Listen früh 8 Uhr.
- Am 25. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste B., C., D. und E., sowie der unbrauchbaren Wehrleute früh 7½ Uhr.  
Reise von Luckau nach Lübben.
- Am 26. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste B., C. und D., sowie der unbrauchbaren Wehrleute. Revision der alphabetischen und Restanten-Listen früh 7 Uhr.
- Am 27. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste E. Invaliden-Superrevision früh 7½ Uhr.  
Reise von Lübben nach Lieberose.
- Am 28. Juni. Vorstellung der Mannschaften aus Liste C., D. und E., sowie der unbrauchbaren Wehrleute. Invaliden-Superrevision früh 8 Uhr.
- Am 29. Juni. Rückreise nach Frankfurt a. D.

#### B e m e r k u n g e n .

1. Die in den Beilagen zu den Vorstellungs-Listen aufgeführten Mannschaften (§. 49. 6 der Ersatz-Ordnung) sind nach Vorstellung sämtlicher Mannschaften aus Liste E. vorzuführen.
2. Katholische Mannschaften sind nicht zum 20. Juni (Frohnleichnamsfest) sondern zum 21. Juni zu beordern.

Frankfurt a. D., den 1. Mai 1878.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.  
von Legat. Großkopff.

(2) Die Rüstler- und Lehrerstelle zu Schmagorei, Kreis West-Sternberg, Privat-Patronats, ist durch die Vererbung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden.

Hierbei eine Extra-Beilage: Fahrplan der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.